

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 2/15 S

L 1 RS 5/15 RG WA (LSG Sachsen-Anhalt)

.....,

Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2015 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Das Rechtsschutzgesuch des Klägers vom 10. März 2015 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 29.1.2015 - L 1 RS 5/15 RG WA - hat das LSG Sachsen-Anhalt die Anhörungsrüge und Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 19.12.2014 - L 1 RS 4/14 WA - als unzulässig verworfen. Mit Schreiben vom 6.2.2015 hat sich der Kläger an das "Präsidialamt" des BSG gewandt, um dieses "über den letzten Stand zum Wiederaufnahmeverfahren L 1 RS 4/14 WA vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt zu informieren, da bei diesem Wiederaufnahmeverfahren immer noch offene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geklärt werden sollten". Mit Schreiben vom 4.3.2015 hat der Vorsitzende des 5. Senats des BSG den Kläger darüber in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei seiner Eingabe vom 6.2.2015 nach Auffassung der berufsrichterlichen Mitglieder des Senats nicht um ein Rechtsschutzgesuch an das BSG handele und daher nichts weiter zu veranlassen sei.
- 2 Mit Schreiben vom 10.3.2015 hat der Kläger dem widersprochen und den 5. Senat des BSG sinngemäß darum ersucht, drei, im vorgenannten Schreiben näher dargestellte "Rechtsfragen" zu klären.
- 3 Das Rechtsschutzgesuch des Klägers ist unzulässig.
- 4 Ob eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, dh eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist, entscheidet das BSG im Rahmen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil oder einem gleichstehenden Beschluss des LSG (*vgl § 160a Abs 1 S 1 iVm § 160 Abs 2 Nr 1 SGG; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 2b*). Außerhalb eines solchen konkreten Verfahrens ist das BSG zur Prüfung von Rechtsfragen nicht zuständig.
- 5 Abgesehen davon ist die Entscheidung des LSG über die Anhörungsrüge und Gegenvorstellung des Klägers gemäß § 177 SGG - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat - vor dem BSG mit keinem Rechtsbehelf anfechtbar.
- 6 Darüber hinaus ist das Rechtsschutzgesuch des Klägers auch deshalb unzulässig, weil es nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist.
- 7 Das Rechtsschutzgesuch des Klägers ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)